

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Gstöhl AG, Eschen-Mauren

### 1. Generelle Festlegung

Alle Aufträge werden gemäss nachstehender Bedingungen angenommen, bzw. ausgeführt. Durch Erteilen von Aufträgen anerkennt der Auftraggeber unsere Geschäftsbedingungen. Als verbindlich gelten die SIA-Normen im Allgemeinen, insbesondere die Normen 118/222/226/257/259/271. Zusätzliche oder im Offert bzw. in der Auftragsbestätigung nicht vorgesehene Auftragsleistungen werden nach Aufwand, gemäss den detaillierten Tagesrapporten oder gemäss den aktuellen FL-Tarifpreisen abgerechnet. Wird eine Arbeit ohne Auftragsbestätigung begonnen, so gilt der Beginn der Arbeiten als Auftragsbestätigung.

### 2. Preise

Unsere Preise werden aufgrund der am Tage der Offertstellung massgebenden Kosten (Materialpreise, inkl. VOC-Abgabe/LSVA, Löhne, Sozialleistungen, Betriebskosten, Sondereinzelkosten, etc.) kalkuliert. Sofern nichts anderes in schriftlicher Form vereinbart wurde, gelten die aktuellen Tarifpreise des FL Maler- und Gipsergewerbes.

### 3. Beratung und Verkauf, Devisierungsservice

Unsere Offerten werden nach dem Norm-Positions-Katalog (CRB/NPK) erstellt. Die Erstellung ist sehr aufwendig. Für nichterhaltene Aufträge ab CHF 5'000.- erlauben wir uns, einen Unkostenbeitrag von CHF 250.- in Rechnung zu stellen.

### 4. Tagesrapportsystem

Der Kunde anerkennt das detaillierte Tagesrapportsystem der Firma Gstöhl AG. Das Rapportsystem dient auch als Grundlage für nicht vorhergesehene Auftragsleistungen. Jeder Arbeitnehmer unseres Unternehmens verpflichtet sich, wahrheitsgetreu zu rapportieren.

### 5. Transporte und Warenlieferungen

Bei Fahrstrecken im Liechtensteiner Talraum verrechnen wir keinen Unkostenbeitrag für unsere Fahrzeuge. Bei weiteren Distanzen erlauben wir uns die Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

### 6. Zahlungsbedingungen

Der Kunde anerkennt unser Zahlungsziel: 30 Tage nach Rechnungsdatum.

Die Leistung bzw. Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Firma Gstöhl AG. Unberechtigte Abzüge werden kostenpflichtig nachbelastet. Bei verspäteter Zahlung fallen Verzugskosten (z.B. Mahnspesen von CHF 20.-- pro Mahnung) und Verzugszinsen von 5% pro Monat ab dem Tag der Fälligkeit an. Der Auftraggeber verpflichtet sich allenfalls anfallende effektive Inkassokosten inklusive der Betreibungs- und Prozesskosten zu übernehmen.

### 7. Höhere Gewalt

Alle ausserhalb unseres Einflusses und unserer Kontrolle liegenden Ereignisse und Tatsachen gelten als höhere Gewalt und befreien uns von jeder Garantiehafung und sonstigen Verpflichtungen.

### 8. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Vaduz, Fürstentum Liechtenstein. Auf unsere gesamten vertraglichen Beziehungen zum Auftraggeber kommt liechtensteinisches Recht zur Anwendung. Wir behalten uns jedoch ausdrücklich vor, den Auftraggeber auch an dem Gerichte seiner geschäftlichen Niederlassung oder seines Wohnsitzes in Anspruch zu nehmen

## Gstöhl AG Eschen-Mauren

Datei: F:\Projekte\10107-08 Gstöhl AG - Marketing & Kommunikation 2008\Konzepte\Realisierung\Homepage\Seiteninhalte\FR-59\_ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN\_REV\_A.doc

Dokument Art: Formular  
Druckdatum: 07.11.08

Verantwortlich: PV  
Verteiler: Netz /

Status: REV\_A  
Seite 1 von 1